

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.2010

Geschäftszahl

2008/09/0292

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/09/0094 E 24. Juni 2009 RS 8

Stammrechtssatz

Sofern auch nur eines der Kriterien des § 4 Abs. 2 AÜG vorliegt, ist von einer Arbeitskräfteüberlassung auszugehen (Hinweis E 20. November 2008, 2008/09/0174).